

## **Satzung über Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Twistringen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Grundsatz**

In die Kindertageseinrichtungen werden vorrangig Kinder, die mit Hauptwohnung im Sinne des § 12 Abs. 2 des Nds. Melderechtsrahmengesetzes in der Stadt Twistringen gemeldet sind, aufgenommen. Freie Plätze können auch mit Kindern aus anderen Gemeinden belegt werden

### **§ 2 - Aufnahme**

(1) Die Anmeldung des Kindes erfolgt in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Stadt Twistringen unterstützt die Sorgeberechtigten bei der Suche nach einem Betreuungsplatz.

(2) Es besteht kein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Kindertageseinrichtung in der Stadt Twistringen. Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern soll bedarfsorientiert entsprochen werden.

(3) Die Regelbetreuung im Kindergarten entspricht einer Betreuung an fünf Tagen in der Woche mit jeweils 4 Stunden. Darüber hinaus notwendige Betreuungszeiten sind durch geeignete Dokumente (z.B. Arbeitsvertrag, Bescheinigung des Arbeitgebers) nachzuweisen. Für Härtefälle wird auf § 3 Satz 2 dieser Satzung verwiesen.

### **§ 3 - Aufnahmekriterien**

Soweit nicht alle angemeldeten Kinder einen Platz erhalten können, gilt für die Platzvergabe folgende Reihenfolge:

1. Kinder, die am Ende des Kindergartenjahres eingeschult werden oder bei denen der Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 1 S. 2 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) hinaus geschoben wird.
2. Kinder mit einem besonderen Förderbedarf (Feststellung durch das zuständige Jugendamt).
3. Die / Der Sorgeberechtigte ist allein erziehend und während der Betreuung berufstätig bzw. in Ausbildung. Die Berufstätigkeit muss zu Beginn des Kindergartenjahres vorliegen. Die Aufnahme einer Berufstätigkeit im laufenden Kindergartenjahr kann nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen.
  - a) Berufstätigkeit im Sinne dieser Kriterien setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit mindestens 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.

- b) Berufstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes die Berufstätigkeit wieder aufgenommen wird.
4. Die Sorgeberechtigten, die in Haushaltsgemeinschaft leben, sind während der Betreuung berufstätig bzw. in Ausbildung. Die Voraussetzungen nach Nr. 1 gelten entsprechend.
  5. Von in Haushaltsgemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten hat die nicht berufstätige Person bei momentaner Arbeitslosigkeit die Zusage für einen Arbeitsplatz, die vom Arbeitgeber mit dem Termin der Arbeitsaufnahme bestätigt wird.
  6. Die / Der Sorgeberechtigte ist allein erziehend und arbeits- oder beschäftigungssuchend.
  7. Gleichzeitige Betreuung von Geschwistern in der Kindertagesstätte.
  8. Gleichzeitiger Besuch von Geschwistern in der Schule (Vorrang der unteren vor höheren Grundschulklassen).
  9. Geburtsdatum (älteres vor jüngerem Kind).

Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe sowie besondere Härtefälle mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können. Die Besonderheit des Einzelfalls für diese Entscheidung ist zu dokumentieren und die Entscheidung im Einvernehmen mit der Stadt Twistringen zu treffen.

#### **§ 4 – Vorübergehende Abwesenheit des Kindes; Erkrankung**

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist über die Abwesenheit des Kindes unverzüglich zu informieren. Erkrankte Kinder (insbesondere mit Ansteckungsmöglichkeit) dürfen nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden.
- (2) Die Regelungen zum Infektionsschutz sind zu beachten.

#### **§ 5 – Ausschlussgründe**

- (1) Fehlt ein Kind innerhalb von sechs Monaten insgesamt mindestens sechs Wochen unentschuldigt, so kann dieses Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein weiteres Kind auf die Warteliste für diesen Platz aufgenommen wurde.

Dabei ist folgendes Verfahren einzuhalten und zu dokumentieren:

- Nr. 1: Die Kindertageseinrichtung sucht das Gespräch mit den Sorgeberechtigten
- Nr. 2: Die Sorgeberechtigten werden schriftlich auf das unentschuldigte Fehlen ihres Kindes hingewiesen und um eine wieder regelmäßige Teilnahme des Kindes an der Betreuung gebeten (1. Mahnung)

-Nr. 3: Die Sorgeberechtigten werden schriftlich auf das erneute unentschuldigte Fehlen ihres Kindes hingewiesen. Dabei wird angekündigt, dass eine weitere unentschuldigter Abwesenheit des Kindes den Verlust des Betreuungsplatzes nach sich zieht (2. Mahnung).

-Nr. 4: Die Leitung der Kindertageseinrichtung erstellt für die Stadt Twistringen schriftlich oder elektronisch einen Bericht über die Situation und beantragt den Ausschluss des Kindes, um den Platz mit einem anderen Kind besetzen zu können.

(2) Ein Kind, welches aufgrund falscher Angaben in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde, kann vom Besuch der Gruppe oder der Kindertageseinrichtung vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Twistringen gegenüber den Sorgeberechtigten.

### **§ 6 – Gebühren**

Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe der Gebührensatzung für Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Twistringen erhoben.

### **§ 7 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.12.2018 in Kraft.

Die mit Ratsbeschluss vom 20.12.2012 beschlossenen Aufnahmekriterien für Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Twistringen treten zum 30.11.2018 außer Kraft.

Twistringen, den 29.11.2018.

Gez. Horst Wiesch  
Vertreter des Bürgermeisters